

Kurztitel

Datenschutzverordnung der Volksanwaltschaft

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 357/1980 aufgehoben durch BGBI. Nr. 473/1988

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

15.02.1981

Außerkräftretensdatum

19.08.1988

Text

§ 4. (1) Den Daten eines Aufgabengebietes ist nach Maßgabe der vorzunehmenden Verarbeitungsschritte gleichartiger Schutz zu gewähren. Die Daten sind vor Entstellung, Zerstörung und Verlust sowie gegen unbefugte Verwendung und Weitergabe zu schützen.

(2) Daten dürfen nur auf Grund von schriftlichen Aufträgen eingegeben werden; die Eingabeprotokolle sind zu überprüfen und aufzubewahren.

(3) Die Vernichtung unbrauchbarer oder nicht mehr benötigter Ausdrücke und sonstiger Datenträger ist vom Auftraggeber oder Verarbeiter durch entsprechende personelle oder vertragliche Maßnahmen zu überwachen.